

Vorlage

| | |
|-----------------------------------|--|
| Drucksachen-Nr.: | FV/011/2025/AfD |
| Einreicher: | Fraktion Alternative für Deutschland (AfD) |
| Verantwortlich für die Umsetzung: | Der Oberbürgermeister |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|--|------------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 26.08.2025 | | | | |
| Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Mitte, Süd | öffentlich | 01.09.2025 | | | | |
| Stadtbezirksbeirat Ziebigk und Siedlung | öffentlich | 01.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Kochstedt | öffentlich | 02.09.2025 | | | | |
| Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales | öffentlich | 02.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Rodleben | öffentlich | 03.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Mühlstedt | öffentlich | 04.09.2025 | | | | |
| Stadtbezirksbeirat Süd, Haideburg, Törten | öffentlich | 04.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Sollnitz | öffentlich | 08.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Großkühnau | öffentlich | 09.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Kleutsch | öffentlich | 09.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Meinsdorf | öffentlich | 11.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Mildensee | öffentlich | 15.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Streetz/Natho | öffentlich | 15.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Brambach | öffentlich | 16.09.2025 | | | | |
| Stadtbezirksbeirat Alten, West, Zoberberg | öffentlich | 16.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Kleinkühnau | öffentlich | 18.09.2025 | | | | |
| Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Nord | öffentlich | 23.10.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Roßlau | öffentlich | 25.09.2025 | | | | |
| Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus | öffentlich | 25.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Mosigkau | öffentlich | 30.09.2025 | | | | |
| Ortschaftsrat Waldersee | öffentlich | 30.09.2025 | | | | |
| Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege | öffentlich | 01.10.2025 | | | | |
| Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung | öffentlich | 07.10.2025 | | | | |
| Haupt- und Personalausschuss | öffentlich | 08.10.2025 | | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 29.10.2025 | | | | |

Titel:

Arbeitsverpflichtung für Asylbewerber und erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Leistungsberechtigte zu schaffen. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, in welches die sozialen Träger einbezogen werden.
2. Auf Grundlage des § 16d SGB II ein Konzept für Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von Bürgergeld, insbesondere für anerkannte Asylbewerber, in Kooperation mit dem Jobcenter und den sozialen Trägern zu erarbeiten.
3. Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein Arbeitsgelegenheit-Ideenpool entwickelt werden.
4. Etwaige finanzielle Mittel für die Koordination der Arbeitsgelegenheiten sind ab dem Haushaltsplan 2025 der Stadt Dessau-Roßlau einzuplanen. Es ist hierbei zu prüfen, welche Refinanzierungsmöglichkeiten durch Bund und Land bestehen.
5. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau ist fortlaufend über den Sachstand der Konzepterarbeitung und alle weiteren Belange zu informieren.

Begründung: siehe Anlage 1

Für die Einreicher:

B. Ratzmann
Vorsitzender der Fraktion AfD

L. Nothdurft
Stadtrat (Fraktion AfD)

A. Mrosek
Stadtrat (Fraktion AfD)

Anlage 1:

Begründung:

In der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau herrscht seit Jahren eine Haushaltssperre, das Landesverwaltungsamt sieht den Haushalt 2025 kritisch. Viele notwendige Investitionen werden gestrichen. Erforderliche Maßnahmen werden unterlassen.

Parallel dazu stoßen Vereine an ihre Leistungsgrenzen. Darum sollten Asylbewerber und Bürgergeldempfänger, insbesondere anerkannte Asylbewerber, zu unterstützenden Arbeiten verpflichtet werden, auch innerhalb kommunaler Einrichtungen, wie zum Beispiel im städtischen Eigenbetrieb Stadtpflege.

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG sind arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Gleichzeitig sollen sie durch ihre Arbeitsleistung einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Dies gilt auch für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber bis zu deren Ausreise.

Für beide Gruppen ist die gesetzliche Möglichkeit vorgesehen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht: Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Das Verfahren zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten muss mit dem Jobcenter der Stadt Dessau-Roßlau abgestimmt werden. Als Hilfestellung für Maßnahmeanbieter soll ein Arbeitsgelegenheit-Ideenpool entwickelt werden. Dieser kann eine hilfreiche Unterstützung bei der Beantragung einer konkreten Arbeitsgelegenheit sein.

Ziel der Arbeitsgelegenheit ist es, langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte, insbesondere anerkannte Asylbewerber, durch sinnstiftende Tätigkeiten wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen und die soziale Teilhabe zu fördern. Die Stadt Dessau-Roßlau soll die Verfügbarkeit von Arbeitsgelegenheiten fördern. Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein, d. h., die zu leistende Arbeit würde sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden und im öffentlichen Interesse liegen. Es ist festzustellen, dass die alleinige Regelung nach § 5 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu kurz greifen würde, da der Personenkreis hier eingeschränkt wäre. Anerkannte Asylbewerber, die keiner Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt nachgehen, fallen unter den Leistungsanspruch nach SGB II (Bürgergeldbezug) und somit sind auch für diese Arbeitsgelegenheiten vorzusehen. Dies deckt der formulierte Antrag vollumfänglich ab.

Zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten können nur Leistungsberechtigte verpflichtet werden, die arbeitsfähig sind. Bei unbegründeter Ablehnung einer

solchen Tätigkeit besteht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG.

Das Ziel der Arbeitsgelegenheiten ist der grundsätzliche Ansatz, dass Leistungsberechtigte, die keiner regulären Beschäftigung nachgehen, durch die regelmäßige Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheiten einen Beitrag für die Gesellschaft erbringen. Sie geben somit für die erhaltenen Leistungen, wie beispielsweise die Kosten der Unterkunft, der Gesellschaft etwas zurück. Nebeneffekt ist dabei die Teilhabe am sozialen Leben, ein Abfordern von eigenen Leistungen zur Integration und eine Verbesserung der sprachlichen Kenntnisse.

Erfahrungen mit den beantragten Instrumenten sind positiv. Kommunen wie der Saale-Orla-Kreis und der Landkreis Greiz in Thüringen haben bereits Arbeitspflichten für Asylbewerber eingeführt, wobei gemeinnützige Tätigkeiten im Vordergrund stehen. Für diese Arbeiten erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde. Wer die Arbeit verweigert, kann mit Leistungskürzungen rechnen.